



Jugendordnung

§ 1

Vereinsjugend

Gemäß § 19 der Satzung des TV Gondelsheim 1991 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend tritt für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 26 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 25 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang in der vereinseigenen TV Halle.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - der stellvertretenden Jugendleiterin / dem stellvertretenden Jugendleiter
 - der Jugendschritfführerin / dem Jugendschritfführer
 - der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
 - der sportlichen Leiterin Jugend / dem sportlichen Leiter Jugend
 - bis zu vier jugendlichen Beisitzerinnen / Beisitzer
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 26 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. In allen Organen und Gremien der Vereinsjugend ist eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter sowie eine angemessene Beteiligung von Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr anzustreben.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin / der Jugendleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Den Vorsitz im Jugendvorstand führt die Jugendleiterin / der Jugendleiter.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat die Pflicht so zu agieren, dass jeglicher Schaden vom Verein ferngehalten wird. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vierteljährlich. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandmitglieder ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Auflösung der Jugendgemeinschaft

Eine Auflösung der Gemeinschaft der Vereinsjugend kann nur nach einer Abstimmung in der Jugendversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Auflösung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Vereinsjugend zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am mit der Annahme durch die Vorstandschaft in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

(Ort)....., den

Vorsitzende(r)

Organisation und Verwaltung

Vorsitzende(r)

Sport und Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitzende(r)

Kasse und Finanzen